

ACADEMIC
FORUM FOR
FOREIGN
AFFAIRS -
VIENNA

UNION
ACADEMIQUE
DES AFFAIRES
ETRANGERES -
VIENNE



HOCHSCHULLIGA FÜR DIE VEREINTEN NATIONEN

AKADEMISCHES FORUM FÜR AUSSENPOLITIK - WIEN

EISENSTADT - GRAZ - INNSBRUCK - KLAGENFURT - LINZ - SALZBURG - WIEN

Die Statuten



Statut des Akademischen Forums für Außenpolitik - Wien (Hochschulliga für die Vereinten Nationen) - ZVR: 015660788

Geschehen zu Wien, am 28. Februar 2009

Präambel

DIE MITGLIEDER des Akademischen Forums für Außenpolitik in Wien;

ENTSCHLOSSEN, den Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und an den Wert der menschlichen Persönlichkeit und an die anderen in der Satzung der Vereinten Nationen verkündeten Ideale zu fördern und zu verbreiten;

BESTREBT, die Idee des AFA-Österreich in ihrem Wirkungsbereich umzusetzen, der Organisation eine starke Grundlage zu schaffen und kommenden Generationen einen klaren Auftrag zu erteilen;

BESCHLIESSEN daher dieses Statut:

I.) Name, Sitz und Wirkungsbereich

§1. Der Verein führt den Namen „Akademisches Forum für Außenpolitik - Wien (Hochschulliga für die Vereinten Nationen)“, in Folge kurz AFA-Wien. Der Verein ist Mitglied (Lokalkomitee) der bundesweit tätigen Organisation Akademisches Forum für Außenpolitik - Österreich (AFA-Österreich); er hat seinen Sitz in Wien und konzentriert seine Tätigkeiten auf das Bundesland Wien. Das AFA-Wien ist die Basis des AFA-Österreich Gedankens. Der Verein führt das Emblem und das Corporate Design des AFA-Österreich. Das AFA-Wien ist eine unabhängige, überparteiliche, ehrenamtlich ausgeübte und nicht auf Gewinn gerichtete Organisation.

II.) Vereinszweck

§2. Zweck des Vereins ist es,

- (a) das Interesse für Internationale Fragen zu wecken,
- (b) Aktivitäten im Sinne der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen durchzuführen,
- (c) die österreichischen Jugendlichen, Studierenden und Akademiker/innen mit der Weltorganisation der Vereinten Nationen vertraut zu machen,
- (d) deren Studium zu fördern und
- (e) insbesondere die Grundsätze und Zielsetzungen des Bundes-Jugendförderungsgesetzes zu verwirklichen.

Er tritt dabei für die Gleichberechtigung der Staaten, die Verwirklichung der Charta der Vereinten Nationen und die Festigung des Vertrauens zwischen den Völkern ein.

III.) Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Aktivitäten

§3.

(1) Die für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehenen Tätigkeiten umfassen:

- (a) Veranstaltung und Besuch von Vorträgen, Diskussionen, Seminaren und Konferenzen im In- und Ausland,
- (b) Teilnahme an der Willensbildung gleichgerichteter Organisationen (Beschickung von Sitzungen u. Tagungen),
- (c) Simulationskonferenzen,
- (d) Herausgabe von Publikationen in Zusammenarbeit mit dem AFA-Österreich,
- (e) Gestaltung des entsprechenden Bereiches der Internet-Homepage des AFA-Österreich,
- (f) Studienreisen in inhaltlichem Zusammenhang mit den Vereinszielen,
- (g) Errichtung von Stipendien,
- (h) Verbreitung von Gedankengut im Sinne der Vereinten Nationen,
- (i) Werbung für die Vereinsziele und Förderung der Vertiefung von Auslandsbeziehungen,
- (j) Zusammenarbeit mit gleichgerichteten Organisationen sowie insbesondere
- (k) Aktivitäten im Sinne einer ganzheitlichen Jugendarbeit.

Der Vorstand informiert den Präsidenten/die Präsidentin des AFA-Österreich über die geplanten Aktivitäten und übermittelt regelmäßig Berichte und Fotodokumentationen der stattgefundenen Aktivitäten.

Vereinsbüro

- (2) Nach Maßgabe der finanziellen Situation und in Übereinstimmung mit dem AFA-Österreich soll ein Vereinsbüro eingerichtet werden, in dem auch sämtliche Vereinsunterlagen aufzubewahren sind.
Der Vorstand des AFA-Wien, die Rechnungsprüfer/innen sowie der/die Präsident/in des AFA-Österreich sind berechtigt, die Vereinsräumlichkeiten zu dem vom/von der Vorstandsvorsitzenden festgelegten Bürozeiten zu betreten; den Berechtigten ist ein Schlüssel zu den Räumlichkeiten auszuhändigen.

Finanzierung

- (3) Die Einnahmen bestehen aus:
- Mitgliedsbeiträgen,
 - Subventionen, Förderungen und Sponsoringverträgen,
 - Spenden sowie Zuwendungen aus Erbschaften,
 - Erlösen von Sammlungen, Publikationen, Veranstaltungen und anderen Projekten, sowie
 - Erlösen aus für andere Institutionen und Personen übernommene Tätigkeiten.

Bei Förderungsansuchen an Bundes- und Landesstellen sowie internationale Stellen ist der/die Präsident/in des AFA-Österreich vorher zu kontaktieren.

Zweigvereine, Ortsgruppen und Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

- Die Gründung von Zweigvereinen ist nur nach Genehmigung durch das AFA-Österreich zulässig.
- Wenn es für die Verwirklichung der Vereinsziele auf regionaler Ebene notwendig ist, sollen Ortsgruppen eingerichtet werden. In diesem Fall ist eine vom AFA-Österreich zu genehmigende Geschäftsordnung vom Vorstand zu beschließen.
- Das Verhältnis zwischen dem AFA-Wien und der Österreichischen Gesellschaft für Außenpolitik und die Vereinten Nationen in Wien wird durch Vereinbarungen zwischen den beiden Vorständen in Absprache mit dem AFA-Österreich geregelt.
- Der Umfang und das Verhältnis der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen wird vom Vorstand und den jeweiligen Organisationen in Absprache mit dem AFA-Österreich geregelt. Dies umfasst auch eine allfällige Anerkennung von Mitgliedern anderer Organisationen als Mitglieder des AFA-Wien.

IV.) Mitgliedschaft

Einteilung

§4. Die Mitgliedschaft ist möglich als

- Ordentliches Mitglied
Ordentliche Mitglieder können nur physische Personen sein.
- Förderndes Mitglied
Physische und juristische Personen, die dem AFA-Wien erhebliche materielle Zuwendungen zukommen lassen, fallen unter die Kategorie "Förderndes Mitglied".
- Ehrenmitglied
Ehrenmitglieder werden wegen hervorragender Verdienste im Sinne der Vereinsidee vom Vorstand ernannt.

Der Vorstand ist verpflichtet, die Daten der Mitglieder unverzüglich dem AFA-Österreich zur Eintragung in die bundesweite Mitgliederverwaltung zu übermitteln.

Erwerb, Beendigung, Rechte und Pflichten

§5. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an den GVen mit Sitz und Stimme teilzunehmen und für Vereinszwecke sämtliche Vereinseinrichtungen in Anspruch zu nehmen. Sie sind verpflichtet, einen allfällig festgesetzten verpflichtenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten, die Vereinsziele zu fördern sowie die Interessen und Grundsätze des Vereins zu wahren und zu verteidigen. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Vereinsaustritt, Übertritt in die Österreichische Gesellschaft für Außenpolitik und die Vereinten Nationen oder nach einjähriger Nichtbezahlung eines allfälligen verpflichtenden Mitgliedsbeitrages. Der Vereinsaustritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Mitglieder können wegen Schädigung der Vereinszwecke oder des Ansehens durch den Vorstand - mit einfacher Stimmenmehrheit - ausgeschlossen werden. Dagegen steht die Berufung an die GV offen. Nur ordentlichen Mitgliedern kommt das aktive und passive Wahlrecht zu.

V.) Organe des Vereins

- §6. Die Organe des Vereins sind:
- der Vorstand,
 - die Generalversammlung (GV),
 - die Rechnungsprüfer/innen und
 - das Schiedsgericht.

Die Organe können für sich eine Geschäftsordnung ausarbeiten, die von der GV zu genehmigen ist.

A.) Der Vorstand

Zusammensetzung und Einberufung

§7. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- (a) dem/der Vorstandsvorsitzenden,
- (b) dem/der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden - Finanzen und
- (c) bis zu zehn weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand, wird von der GV gewählt. Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder des Lokalkomitees. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied mit Wirkung bis zur nächsten GV kooptieren. Außerdem ist der Vorstand berechtigt, beliebige Personen seinen Beratungen hinzuzuziehen. Die Vorstandssitzungen werden vom/von der Vorstandsvorsitzenden, in dessen Verhinderung vom/von der stv. Vorstandsvorsitzenden - Finanzen einberufen. Die Einberufung hat auch auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu erfolgen. Den Vorsitz führt der/die Vorstandsvorsitzende, in dessen Verhinderung der/die stv. Vorstandsvorsitzende - Finanzen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder schriftlich, via E-Mail oder (fern)mündlich eingeladen und mindestens Zweidrittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst grundsätzlich seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Bei statutenkonformer Anwesenheit von nur zwei Vorstandsmitgliedern ist Einstimmigkeit erforderlich. Für den Ausschluss von Mitgliedern, die Kooptierung eines Ersatzmitgliedes sowie die Einberufung einer außerordentlichen GV ist Einstimmigkeit erforderlich. Der/Die Präsident/in des AFA-Österreich ist über alle Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes zu informieren.

Aufgabenkreis

§8. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (a) Vorbereitung der GVen
- (b) Einberufung der ordentlichen GVen
- (c) Vertretung des Vereins in der AFA-Österreich Generalversammlung
- (d) Budgeterstellung sowie Erstellung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- (e) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (f) Einsetzung von Generalsekretären/innen
- (g) Aufbau und Pflege internationaler Beziehungen in Absprache mit dem AFA-Österreich
- (h) Kontakt zum Vorstand vom AFA-Österreich

AFA-Österreich Generalversammlung

§9. Der/die Vorstandsvorsitzende und der/die stv. Vorstandsvorsitzende - Finanzen vertreten den Verein in der Generalversammlung des AFA-Österreich. Der Vorstand ist aber auch dazu ermächtigt, durch Beschluss andere Personen als Repräsentanten/in zu entsenden. Jede/r Vertreter/in ist in der Ausübung seines Mandats der Generalversammlung verantwortlich, außerdem hat er/sie die Interessen des Lokalkomitees zu wahren. Das Stimmrecht wird vom/von der Vorstandsvorsitzenden oder dessen/deren Repräsentanten/in wahrgenommen.

Funktionen der einzelnen Vorstandsmitglieder

§10.

- (1) Der/die Vorstandsvorsitzende vertritt den Verein nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen. Vorstandssitzungen als auch GVen sind von ihm/ihr einzuberufen und zu leiten. Er/Sie ist für die ordnungsgemäße Finanzgebarung verantwortlich und haftet gegenüber Schuldnern/innen. Der/die Vorstandsvorsitzende wird im Falle seiner/ihrer Verhinderung vom/von der stv. Vorstandsvorsitzenden - Finanzen vertreten.
- (2) Der/die stv. Vorstandsvorsitzende - Finanzen hat den Vorsitzenden/die Vorsitzende bei der Führung der Vereinsgeschäfte und der Finanzgebarung zu unterstützen und bei dessen/deren Verhinderung zu vertreten.
- (3) Weitere Aufgaben und Aufgaben eventueller weiterer Mitglieder werden durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende verteilt oder können durch die Geschäftsordnung oder durch Beschluss der GV verbindlich festgelegt werden. Für die Vergabe entsprechender Funktionstitel ist eine Genehmigung vom Präsidenten/von der Präsidentin des AFA-Österreich einzuholen.
- (4) Gültige Ausfertigungen von Verträgen, Beschlüssen und Bekanntmachungen des Vereins bedürfen der Unterschrift des/der Vorstandsvorsitzenden. Verfügungen über Vereinsmittel bedürfen der Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.

Sonderprojekte

§11. Die Leiter/innen von Sonderprojekten werden Generalsekretäre/innen genannt; diese werden durch einstimmigen Vorstandsbeschluss ernannt. Sonderprojekte sind Veranstaltungen, die eines außerordentlichen Organisationsaufwandes bedürfen. Der/die Generalsekretär/in hat die Aufgabe, ein Projektteam zusammenzustellen und der GV Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten. Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss, die GV mit Zweidrittelmehrheit, den/die Generalsekretär/in seines/ihrer Amtes entheben, ansonsten bleibt er/sie bis zum vollständigen Abschluss des Projektes im Amt. Das Projekt wird durch die Genehmigung des Abschlussberichtes durch die GV abgeschlossen. Die Finanzgebarung von Sonderprojekten unterliegt dem/der Vorstandsvorsitzenden, der/die allerdings diese Agenden einem Mitglied des Projektteams übertragen kann.

B.) Die Generalversammlung (GV)

Einsetzung und Beschlussfassung

§12. Die GV ist das höchste Gremium des AFA-Wien. Die ordentliche GV hat mindestens alle zwei Jahre zu tagen. Zu den Tagungen der GV sind alle ordentlichen Mitglieder sowie der/die Präsident/in des AFA-Österreich mindestens zwei Wochen im Vorhinein schriftlich einzuladen. Die Einberufung der GV hat unter Angabe einer provisorischen Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen. Die außerordentliche GV ist auf Antrag des Vorstandes, mindestens eines Zehntels der Mitglieder, der Rechnungsprüfer/innen sowie des Vorstandes des AFA-Österreich binnen vier Wochen einzuberufen; dieser Antrag hat die Tagesordnung der außerordentlichen GV zu enthalten. Die außerordentliche GV kann gültige Beschlüsse nur zu Punkten der provisorischen Tagesordnung fassen. Die GV ist beschlußfähig wenn alle ordentlichen Mitglieder geladen wurden und mindestens 10 davon anwesend sind; sollte dieses Anwesenheitsquorum nicht erreicht werden, wird die GV nach Ablauf von 30 Minuten beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassungen in der GV erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Im Falle eines Rücktritts oder sonstigen Ausscheidens des gesamten Vorstandes haben die für die laufende Amtsperiode bestimmten Rechnungsprüfer/innen binnen vier Wochen eine außerordentliche GV einzuberufen und für diese Neuwahlen auszuschreiben. Im Falle des Rücktritts auch der Rechnungsprüfer/innen oder bei sonstiger Handlungsunfähigkeit des Vorstandes bzw. des Vereines sind sämtliche Agenden vom Präsidenten/von der Präsidentin des AFA-Österreich zu übernehmen, der/die binnen vier Wochen eine außerordentliche GV einzuberufen hat. Der Vorsitz der GV kann durch Beschluss auch einer anderen Person als dem/der Vorstandsvorsitzenden übertragen werden. Über die Tagungen der GV ist ein Protokoll zu führen, welches auch dem AFA-Österreich zu übermitteln ist.

Erhöhte Quoren

§13. Folgende Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen:

- (a) Änderung dieses Statutes,
- (b) finanzielle Angelegenheiten (z.B.: Festsetzung eines allfällig verpflichtenden Mitgliedsbeitrages)
- (c) Auflösung des Vereines
- (d) Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern und Generalsekretären/innen
- (e) Entscheidung über Berufungsanträge ausgeschlossener Mitglieder, wobei dem Betroffenen kein Stimmrecht zukommt.

Aufgaben

§14. Die GV hat folgende Aufgaben:

- (a) Beschluss und Änderung dieses Statuts
- (b) Beschlüsse über Berufungsanträge
- (c) Beschluss der Tagesordnung der GV
- (d) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen
- (e) Amtsenthebung der Generalsekretäre/innen
- (f) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer/innen, Beschlussfassung über das Budget und Entlastung des Vorstandes
- (g) Freiwillige Auflösung des Vereines
- (h) Beschlussfassung über Einführung und Höhe eines allfällig verpflichtenden Mitgliedsbeitrages
- (i) Genehmigung der Geschäftsordnungen

Wahlen

§15. Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Die GV kann allerdings einstimmig beschließen, dass die Wahl durch Handzeichen öffentlich zu erfolgen hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Anträge

§16. Anträge an die ordentliche GV sind an den Vorstand zu richten, der diese bis spätestens fünf Tage vor Beginn der GV entgegenzunehmen hat.

C.) Rechnungsprüfer/innen

§17. Die zwei Rechnungsprüfer/innen des AFA-Wien werden durch die GV gewählt. Sie dürfen während ihrer Amtszeit keine Vorstandsfunktion in AFA-Wien und AFA-Österreich ausüben. Die Funktionsdauer entspricht der des Vorstandes. Ihnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung der Rechnungsabschlüsse des AFA-Wien auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Außerdem steht den Rechnungsprüfern/innen ein laufendes Einsichtsrecht in die Finanzgebarung zu. Grobe Unregelmäßigkeiten haben sie auch dem Vorstand und den Rechnungsprüfern/innen des AFA-Österreich zu melden.

D.) Schiedsgericht

§18. Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden durch ein Schiedsgericht des Vereins vereinsintern endgültig entschieden. Jeder Streitteil hat binnen acht Tagen nach Aufforderung durch den anderen Streitteil aus den Mitgliedern einen /eine Schiedsrichter/in zu wählen; unterbleibt dies, bestellt ihn/sie der Vorstand. Die beiden Schiedsrichter/innen bestimmen binnen weiterer acht Tage aus den Mitgliedern einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende. Falls sie sich nicht einigen können, entscheidet das Los. Das Schiedsgericht des Vereins entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder vereinsintern endgültig.

VI.) Auflösung

§19. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen GV und mit Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Vereins dem Akademischen Forum für Außenpolitik - Österreich zu. Ebenso sind alle Vereinsunterlagen/-schlüssel dem AFA-Österreich zu übergeben.

VIII.) Übergangsbestimmungen

§20. Dieses Statut tritt nach den gesetzlichen Bestimmungen in Kraft.

ZU URKUND DESSEN ist dieses Statut mit dem Rundsiegel versehen.

GESCHEHEN zu Wien, am 28. Februar 2009